Die Post — eine öffentliche Anstalt.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Fenge
aus Felsberg
Postreferendar in Kassel.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Arndt.

A. Die Grundlagen.

1. Die öffentliche Anstalt im Rahmen des öffentlichen Rechtes.

a. Die Rechtsordnung umfaßt das bürgerliche und das öffentliche Recht. Dem bürgerlichen Rechte gehören grundsätzlich an die Rechtsbeziehungen rechtlich Gleichgestellterzueinander und zu Sachen, dem öffentlichen Rechte die Rechtsbeziehungen, die sich unmittelbar aus der Verwirklichung der Staatszwecke ergeben. Nach dem Vorspruch und den Grundgedanken der Verfassung unterscheiden wir in Uebereinstimmung mit der neuzeitlichen Staatsauffassung

1. den Rechtszweck,
2. den Sicherheitszweck,
3. den Kulturzweck.

Der Staat setzt seine Zwecke durch mit Hilfe der Staatsgewalt Diese äußert sich beim Rechts- und Sicherheitszweck regelmäßig in der Form von Zwang und Befehl, beim Kulturzweck dagegen als Fürsorgetätigkeit. Hier tritt der Staat nicht so sehr als Herrscher, als Obrigkeit auf, sondern in Formen, die den Beziehungen zwischen Gleichberechtigten ähneln. Er betätigt jedoch auch hier seine Staatsgewalt, und die Rechtsbeziehungen, die sich dabei zwischen ihm und den Bürgern ergeben, sind grundsätzlich öffentlichen Rechtes. Sie sind nicht beherrscht vom Eigennutz der Parteien, sondern vom gemeinen Nutzen nach dem Grundsatz: Gemeiner Nutzen geht vor sonderlichen Nutzen. Der Verwirklichung des Kulturzwecks dienen insbesondere die nutzbaren öffentlichen Anstalten.

b. Die nutzbare öffentliche Anstalt ist ein Bestand von Mitteln, persönlicher wie sächlicher Art (Anstalt), der von einer Person des öffentlichen Rechtes hergerichtet, öffentlich-rechtlich ausgebaut und einem öffentlichen Zwecke dauernd zu dienen bestimmt ist und öffentlich-rechtlich genutzt wird (ähnlich: Otto Mayer, Kormann, Fleiner, Nawiasky,

Schoen). Die n. öf. A. besitzt Anstaltsgewalt und Anstaltspolizei, ist unabhängig vom bürgerlichen Recht, für Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zu ihren Benutzern ist der Rechtsweg grundsätzlich unzulässig.

Die Begriffsmerkmale sind:

1. Anstalt = Bestand von Mitteln persönlicher und sächlicher Art,
2. Herr — eine Person des öffentlichen Rechtes,
3. Aufbau — öffentlich-rechtlich,
4. Zweck — ein öffentlicher,
5. Nutzung — öffentlich-rechtlich.

Es ist zweifelhaft, inwieweit die Staatsanstalten unter diesen Begriff fallen, insbesondere ist die Abgrenzung schwierig gegenüber den vom Staate betriebenen gewerblichen Unternehmungen und den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Begriffsmerkmale sämtlich vorliegen; nur dann treffen auch die Rechtsfolgen zu. Gegenstand lebhaften Streites ist die Rechtsstellung der Post.

2. Die Post.

a. Unter Post versteht man eine allgemein zugängliche Einrichtung, die den Verkehr vermittelt. In der Frühzeit deutscher Geschichte gab es keine Post. Später schufen sich die Stände Verkehrseinrichtungen für eigene Zwecke. Die Posten der Landesherren verdrängten schließlich die der anderen Stände. Sie wurden nach und nach dem allgemeinen Verkehr geöffnet. Nach 1500 schuf Franz von Taxis für den Kaiser eine Reichspost, die dieser mit Vorrechten ausstattete und für die er schließlich das Alleinrecht (als kaiserliches Regal) in Anspruch nahm, ohne es jedoch den Landesherren gegenüber, die auf ihr eigenes Regal pochten, völlig durchsetzen zu können. Die Familie Taxis wurde später in den Fürstenstand erhoben und erhielt die Würde des Generalpostmeisters als erbliches Reichslehen.

Niemals erkannte Kurbrandenburg das kaiserliche Regal an. Dort war die Staatspost um 1500 eingerichtet worden. Von dem Großen Kurfürsten wurde sie mit dem Postregal ausgestattet. Aus ihr ist die heutige Reichspost entstanden. Das Alleinrecht der Post hat im Laufe der Zeit viele Veränderungen erfahren. Es erstreckte sich um 1800 auf Briefe, Geldsendungen und kleine Pakete und umfaßte auch den Reiseverkehr. Jetzt ist es wesentlich eingeschränkt.

b. Die Post dient dem Verkehr. Verkehr ist die Raumübertragung von Nachrichten, Geld, Gütern und Personen.

Das Tätigkeitsgebiet der Post umfaßt somit:

1. den Nachrichten-,
2. den Geld-,
3. den Güter-,
4. den Personenverkehr.

1) Die Nachricht ist eine Gedankenmitteilung an räumlich getrennte Personen. Die Uebermittlung geschieht:

a) durch Sachbeförderung — die geschriebene oder gedruckte Mitteilung wird in Urform von Person zu Person befördert. —
aa) Brief = für Einzelne
aaa) verschlossen,
bbb) offen;
bb) Zeitung = für einen Leserkreis bestimmt
aaa) politische Zeitung,
bbb) Zeitschrift;
b) ohne Sachbeförderung auf elektrischem Wege
aa) Telegramm — die niedergeschriebene Mitteilung wird wortgetreu übermittelt und erneut niedergeschrieben zugestellt —
aaa) Drahtung = auf dem Drahtwege (bei Benutzung metallischer Verbindungen),
bbb) Funkspruch=auf dem Funkwege;
bb) Fernsprechen — zwischen räumlich getrennten Personen wird eine Verbindung hergestellt, die eine mündliche Gedankenmitteilung ermöglicht —
aaa) Gespräch = zwischen Einzelnen,
bbb) Vortrag (vorläufig nur drahtloser Wirtschafts-Rundspruchverkehr) = vor einem Hörerkreis.

Das Alleinrecht der Post erstreckt sich
a. auf die anstaltsmäßige entgeltliche Beförderung
1. von verschlossenen Briefen,
2. von offenen Briefsendungen an bestimmte Empfänger,
3. von politischen Zeitungen außerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes;
b. auf die Errichtung und den Betrieb aller Anlagen, die für den Nachrichten-Schnellverkehr bestimmt sind.

2) Der Geldverkehr erfolgt
a) durch Beförderung des Geldes (Wertstück dem Inhalt nach, der Form nach Wertbrief oder Wertpaket);
b) ohne Beförderung des Geldes
aa) Postanweisung — am Aufgabeort wird Geld eingezahlt, am Bestimmungsort wird ein Geldbetrag in gleicher Höhe ausgehändigt
bb) Ueberweisung = Zahlungsausgleich in der Weise, daß von dem Guthaben des Absenders bei der Post der geschuldete Betrag abgebucht und dem Guthaben des Empfängers gutgeschrieben wird.

Hier kein Alleinrecht.

3) Güterverkehr ist die gesamte Sachbeförderuug, soweit sie nicht der Nachrichtenübermittlung oder dem Zahlungsausgleich dient. Sein Zweck ist Vermittlung des Güterumsatzes. Wir unterscheiden:
a) Kleingüter
aa) Warenproben,
bb) Päckchen,
cc) Pakete;

b) Großgüter
aa) Reisegepäck,
bb) Stückgüter.

Auch hier kein Alleinrecht mehr. Doch ist seit 1900 die anstaltsmäßige Beförderung von Warenproben mit der Aufschrift bestimmter Empfänger nur der Post gestattet.

4) Für den Personenverkehr unterhält die Post:
a) die ordentlichen Posten,
b) die Landpostfahrten,
c) die Sonderfahrten.

Die Posten sind Pferdeposten oder Kraftposten.

Auch hier besteht kein Alleinrecht mehr.

Ueber ihr eigentliches Tätigkeitsgebiet hinaus sind der Post aus Zweckmäßigkeitsgründen zahlreiche andere (wesensfremde) Aufgaben übertragen worden (Rentenzahlung, Klebemarkenverkauf, Verlag des R.G.Bl. u. s. w.)

B. Die Untersuchung.

Liegen bei der Post die Begriffsmerkmale der n. öf. A. vor?

1. Anstalt = Bestand von Mitteln persönlicher und sächlicher Art.

Die Post ist eine Einrichtung gestiftet zu dem Zwecke, dem Verkehr zu dienen. Dazu stehen ihr persönliche (Beamte) und sächliche Mittel (Gebäude, Fahrzeuge, Drahtleitungen u.s.w.) zur Verfügung, die zusammen einen Bestand bilden. Sie ist also eine Anstalt.

2. Herr — eine Person des öffentlichen Rechtes.

Ihr Herr ist das Reich, eine Person des öffentlichen Rechtes. Die Post selbst ist nicht rechtsfähig (unselbständige Anstalt). Das Reich wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Präsidenten der zuständigen Oberpostdirektion (§ 3 Z.O.).

3. Aufbau — öffentlich-rechtlich.

Der Aufbau einer Reichsanstalt ist dann öffentlich-rechtlich, wenn Verwaltung und Betrieb von Behörden und Beamten wahrgenommen werden und auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

a. Leiter der Post ist der R.P.Min., ihm unterstehen die O.P.D., diesen die P.Ä. Alle diese Behörden werden verwaltet von Beamten.

b. Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Postwesen bilden Art. 88 u. 6 Ziff. 7 R.V. Das Postwesen ist geregelt durch Gesetze und Verordnungen. Diese Verordnungen (Postordnung, Postscheckordnung, Telegraphenordnung, Fernsprechordnung u. s. w.) sind Rechtsverordnungen. Das bestreiten:
1. Laband und seine Anhänger,
2. Otto Mayer und seine Schule.

Die Gegengründe, die sich auf die Form beziehen (gesetzliche Ermächtigung, Erlaß, Verkündung), sind heute nach Aenderung der Form hinfällig.

Gewichtiger sind die Bedenken, die sich auf den Inhalt beziehen. Die Verordnungen seien Vertragsbestandteile, sagen die, die von der bürgerlich-rechtlichen Beurteilung der Postgeschäfte ausgehen (1), sie seien Anstaltsordnungen, sagen die, die von der öffentlich-rechtlichen Lehre der Anstaltsnutzung ausgehen (2). Beide leugnen die Rechtsnatur.

Zu 1) § 50 Abs. 2 P.G. stützt die Ansicht nicht. Er will durch den Ausdruck „Vertragsbestandteil“ nur die Allgemeinverbindlichkeit der P.O. ausdrücken (Arndt). Auch Vertragsbestandteile können überdies Rechtssätze sein. Tatsächlich enthält die P.O. Bestimmungen, die gar nicht vertraglich vereinbart sein könnten, denn sie binden am Vertragsschluß Unbeteiligte (z. B. §§ 42, 12 III, 50 V Satz I P.O. u.s.w.).

Die vermittelnde Ansicht einiger Fachschriftsteller (Sydow, Dambach, Niggl), wonach die Bestimmungen teils Rechtssätze, teils Vertragsabreden sind, führt zu einer — sicher nicht beabsichtigten — Zwiespältigkeit und ist unbegründet.

Zu 2) Otto Mayer, Nawiasky u. a. fügen die Postverordnungen folgerecht in die Lehre von der öffentlichen Anstalt als Anstaltsordnungen ein, werden aber den tätsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Ihre Lehre führt zu unhaltbaren Ergebnissen.

Die Verordnungen enthalten Gebote und Verbote (Rechtssätze). Sie sind in der den Rechtsverordnungen eigenen Form erlassen und verkündet worden und entsprechen auch inhaltlich den an Rechtssätze zu stellenden Anforderungen. Sie sind Rechtsverordnungen. So ist auch der Standpunkt der P.V. nnd des Verkehrslebens. Auch die Gerichte (namentlich R.G.) haben vielfach so entschieden. Fast alle Fachschriftsteller (Aschenborn, Neugebauer, Scholz u. a.) teilen diese Ansicht.

Aus der Rechtsnatur dieser Verordnungen folgt:

a) sie sind für jedermann, den sie angehen, verbindlich,
b) auf die Verletzung einer ihrer Vorschriften läßt sich die Rechtsbeschwerde stützen,
c) Irrtum über ihre Bestimmungen gilt als Rechtsirrtum.

Der öffentlich-rechtliche Aufbau der Post ist somit erwiesen.

Den inneren Betrieb regeln Verwaltungsvorschriften (A. D. A.) = kraft Dienstgewalt erlassene Befehle.

4. Zweck — ein öffentlicher.

Noch immer ist die Ansicht verbreitet, die Post sei ein Kaufmann oder doch ein Gewerbebetrieb (Laband, Leutke, Anschütz, Wolcke, Scholz u. a.).

Gegen die Kaufmannseigenschaft spricht § 452 H.G.B.

Unter Gewerbe verstehen wir eine erlaubte, für die Dauer bestimmte, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht Urerzeugung ist. Ein wesentliches Begriffsmerkmal ist die Erwerbsabsicht. Diese fehlt der Post. Das beweisen:

1. die Geschichte der Post,
2. das geltende Recht,
3. der tatsächliche Zustand.

Die Post ist kein Gewerbe. Der Schluß entspricht der jetzt herrschenden Meinung (Arndt, Breithaupt, Neugebauer, Sautter, Schlottner, von Landmann u. a., ferner R.G., O.V.G. u. L.G. Kassel).

Die Post dient dem Verkehr. Der Kulturzweck des Reiches verlangt die Förderung des Verkehrs. Verkehrsförderung wird tatsächlich heute allgemein als staatliche Aufgabe anerkannt. Die Post erfüllt also einen öffentlichen Zweck.

5. Nutzung — öffentlich-rechtlich.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern bei Erfüllung des Kulturzweckes sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Durch den Betrieb der Post verwirklicht das Reich seinen Kulturzweck. Die Beziehungen zwischen Post und Benutzern sind demnach öffentlich-rechtlich, es sei denn, daß sie ausdrücklich bürgerlich-rechtlich gestaltet sind.

Nach Ansicht der meisten Schriftsteller und der Postbeamten schließt die Post mit ihren Benutzern Verträge des bürgerlichen Rechtes (Laband, Dambach, Aschenborn, Scholz, Niggl, Wolcke, Nickau u. a.). Deren Hauptbeweismittel ist § 50 Abs. 2 P.G. Der dort gebrauchte Ausdruck „Vertrag" entspricht nicht dem tatsächlichen Rechtszustand.

Zum Begriff des bürgerlichen Vertrages gehören:

1. Vertragsfreiheit, sowohl
   a) in der Richtung, daß es beiden Teilen überlassen ist, abzuschließen oder nicht, als auch
   b) in Bezug auf den Vertragsinhalt;
2. zwei übereinstimmende Willenserklärungen mit den sich bei Geschäftsunfähigkeit und Irrtum ergebenden Folgerungen und
3. Klage auf Erfüllung, bei Nichtleistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Alle diese Merkmale fehlen bei der Postnutzung.

1a) Für die Post besteht eine Zulassungspflicht, für den Benutzer im Bereich des Nachrichtenverkehrs ein rechtlicher oder tatsächlicher Benutzungszwang.

1b) Der Inhalt der Nutzung ist durch zwingende Rechtssätze für beide Teile erschöpfend geregelt. Für freie Vereinbarung bleibt kein Raum.

2) Die Postnutzung kommt zustande durch Inanspruchnahme und Zulassung. Zu beiden sind bürgerlich-rechtliche Willenserklärungen nicht erforderlich. Auch Geschäftsunfähige können die Post in Anspruch nehmen; die Post ist verpflichtet sie zuzulassen. Sie befördert die Briefe von Kindern und leistet Geisteskranken für beschädigte Pakete Ersatz. Anfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen. Für das Zustandekommen der Postnutzung sind nicht Willenserfordernisse, sondern äußere Merkmale maßgebend.

3) Der Benutzer kann weder auf Erfüllung klagen, noch Schadenersatz wegen Vertragsverletzung verlangen. Ihm bleibt nur die Beschwerde und der durch das Postrecht gewährte Entschädigungsanspruch.

Das Nutzungsverhältnis ist also kein bürgerlicher Vertrag, überhaupt kein bürgerliches Rechtsverhältnis. Es gehört vielmehr dem öffentlichen Rechte an. Es ist kein rein tatsächliches Verhältnis (gegen Otto Mayer), auch kein einseitiges Rechtsverhältnis (gegen Korman).

Es ist ein Verhältnis zwischen zwei Parteien, die beide zur Begründung in Tätigkeit treten, die beide etwas leisten und beide zur Leistung verpflichtet sind. Rechte und Pflichten beider sind durch Rechtssatz zwingend und erschöpfend geregelt. Es ähnelt dem bürgerlichen Vertrage und ist doch grundverschieden davon. Es ist die Form, die das öffentliche Recht da wählt, wo das bürgerliche Recht von dem Vertrage Gebrauch macht, eine Form, die im öffentlichen Rechte häufig vorkommt, ein Rechtsbegriff, der besteht, dem aber der Name fehlt. Während im bürgerlichen Rechte Eigennutz zum Abschluß von Verträgen führt, werden im öffentlichen Rechte, das der Verwirklichung der Staatszwecke dient, bei dem der gemeine Nutzen dem sonderlichen Nutzen vorgeht, Rechtsbeziehungen in eigenartigen Rechtsformen hergestellt. Eine solche Form ist die Postnutzung. Weil sie öffentlich-rechtlich ist, deshalb

1. die Gebundenheit durch Rechtssatz,
2. die Zulassungspflicht,
3. das Außerachtlassen der Willenserfordernisse,
4. die Unmöglichkeit, die Erfüllung durch die Gerichte zu erzwingen u. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Postnutzung ist aber kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, wie Nawiasky und Neugebauer annehmen. Auch zum Vertrage des öffentlichen Rechts gehören zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Sie ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eigener Art, ein Verhältnis zwischen einer n. öf. A. und ihren Benutzern, für das ich den Ausdruck „Gemeinnutzung" vorschlage.

Die Gemeinnutzung ist ein zweiseitig verpflichtendes, durch Inanspruchnahme und Zulassung begründetes, fest geregeltes öffentliches Rechtsverhältnis.

Verwandt ist das Beamtenverhältnis. Beide fallen unter den oben erwähnten Oberbegriff, für den ich die Bezeichnung „Gemeinbindung" vorschlage.

In den Formen der Gemeinnutzung spielen sich ab alle Geschäfte des Nachrichten-, des Geld- und des Güterverkehrs. Grundsätze und Gebühren für die Benutzung sind rechtssatzmäßig geregelt. Gemeinnutzung liegt auch vor bei den Geschäften des Personen- und Reisegepäckverkehrs. Doch ist hier in geringem Umfange an Stelle des Rechtssatzes die Anstaltsordnung getreten. Bürgerliche Verträge sind dagegen die Geschäfte des Stückgüter- und des Postscheckverkehrs. Hier tritt die Post in Wettbewerb mit anderen Unternehmungen.

Zahlreiche andere bürgerliche Rechtsverhältnisse zwischen der Post und Dritten (Markenverkauf, Postfuhrvertrag, Lieferungsverträge, Schließfachmiete u. s. w.) stehen nur mittelbar mit der Postnutzung in Zusammenhang und ändern an dem Ergebnis nichts, daß die Post öffentlich-rechtlich genutzt wird.

Vorkämpfer für die öffentlich-rechtliche Ansicht sind: v. Linde, Zorn und Arndt. Otto Mayer zog den Begriff der Anstaltsnutzung zur Klärung heran. Nawiasky, Schlottner und Neugebauer sind heute die entschiedensten Verfechter der öffentlich-rechtlichen Lehre.

Alle wesentlichen Merkmale der n. öf. A. liegen somit vor und rechtfertigen den Schluß:

Die Post ist eine nutzbare öffentliche Anstalt.

C. Die Folgerungen

1. für das geltende Recht.

a. Als öf. A. ist die Post ausgestattet mit Anstaltsgewalt. Anstaltsgewalt ist die aus der Staatsgewalt fließende Macht der Anstalt über die Anstaltszugehörigen. Sie umfaßt aber nicht die Fähigkeit, das Nutzungsverhälnis einseitg zu begründen (gegen Kormann), wohl aber die Fähigkeit, durch eigene Ordnung Grundsätze und Gebühren (so: Kormann, Nawiasky, Schoen, a. M. Otto Mayer und Fleiner) für die Benutzung festzusetzen. Bei der Post geschieht dies jedoch durch Rechtssatz (Art. 88 R.V.), nur in Ausnahmefällen durch Anstaltsordnung.

Der Anstaltsgewalt entspringt die übergeordnete Stellung der Post beim Gebühreneinziehen (§ 25 P.G., § 10 F. Geb. G.), die Strafhoheit (§ 27 P.G.) und andere Befugnisse.

b. Die Anstaltspolizei richtet sich nicht gegen die Anstaltszugehörigen, sondern gegen Dritte. Sie beschränkt sich auf bloße Abwehr. Durch sie beseitigt die Anstalt alles, was ihren Betrieb stört. Der Post sind durch Gesetz darüber hinaus besondere Rechte eingeräumt worden.

c) Für die Rechtsbeziehungen zwischen n. öf. A. und Benutzern ist das bürgerliche Recht ausgeschlossen. Es kann auch nicht aushilfsweise herangezogen werden.

d. Für Streitigkeiten ist der Rechtsweg grundsätzlich unzulässig. Durch Gesetz sind für die Post einige abweichende Bestimmungen getroffen worden.

e. Die Personen, die die Postgeschäfte verrichten, sind auch dann Beamte, wenn sie durch bürgerlichen Dienstvertrag verpflichtet sind. Ihre Straftaten im Dienste sind Beamtenvergehungen (so R.G.).

f. An Stelle des Postbeamten haftet grundsätzlich das Reich, wenn der Beamte die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt. Diese Haftung ist durch Postgesetze wesentlich beschränkt.

g. Die Alleinrechte der Post sind keine wirtschaftlichen Monopole (gegen Roeren), sondern Ausflüsse von Staatshoheitsrechten. Richtig ist an sich die Bezeichnung „Regal". Sie ist aber veraltet und undeutsch. Wir fassen deshalb die Vorrechte der Post zusammen unter dem Ausdruck „Posthoheit".

2. für den künftigen rechtlichen Ausbau.

a. Im Bereiche des öffentlichen Rechtes fehlt bisher ein ausreichender Rechtsschutz. Wichtige Streitigkeiten sind vielfach den bürgerlichen Gerichten zur Entscheidung übertragen. Das hat zur Verwirrung bei der rechtlichen Beurteilung geführt. Zu fordern ist deshalb ein allgemeiner Verwaltungsrechtsweg, ein ordentlicher Rechtsweg für öffentliche Rechtsstreitigkeiten. Die Spruchbehörden werden zweckmäßig den ordentlichen Gerichten angegliedert.

b. Zur Entlastung der Verwaltungsgerichte sind gewisse Ansprüche zunächst im Beschlußverfahren geltend zu machen.

c. Die zahlreichen ungeklärten Streitfragen im Bereiche des Postrechts beruhen zum großen Teile auf der Unvollkommenheit des gesetzten Rechtes. Das Postgesetz aus dem Jahre 1871 entspricht in Form, Sprache und Inhalt nicht mehr den heutigen Anforderungen, vor allem nicht dem Stande der mächtig emporstrebenden Verwaltungsrechtswissenschaft. Eine neue Fassung tut not. Das neue Postgesetz muß das gesamte Postrecht (einschl. Telegraphen- und Fernsprechrecht) auf eine gesicherte Rechtsgrundlage stellen, die wichtigsten Streitfragen klären und die natürlichen Rechtsbegriffe, das „richtige Recht" (van Calker) anerkennen.

Auf Grund der Untersuchung schlage ich folgende Fassung vor:

Postgesetz.

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1. Das Reich hat allein das Recht, Anstalten und Anlagen für das Post-, Telegraphen und Fernsprechwesen einzurichten und zu betreiben (Posthoheit).

§ 2. Die Ausübung des Rechtes, Telegraphen- und Fernsprechanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, kann für einzelne Strecken und Bezirke an Eigenunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb ihres Bezirks verliehen werden, wenn die Gemeinde (dann weiter wie § 2 T.G.). Die Verleihung erfolgt durch den Reichspostminister.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reiches können errichtet und betrieben werden:

1. Anstalten für den Geld-, Güter- und Personenverkehr, die in keiner Weise dem Nachrichtenverkehr dienen.

2. (wie § 3 T.G.) und
3. Anstalten, die unverschlossene politische Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes befördern.

§ 4. Das Reich errichtet und unterhält für den Nachrichten-, Geld-, Güter- und Personenverkehr die Post.

§ 5. Die Post ist eine öffentliche Anstalt. Grundsätze und Gebühren für ihre Benutzung werden durch Rechtsverordnung geregelt (§ 11).

§ 6. Die Beförderung
1. aller verschlossenen Briefe,
2. aller politischen Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung innerhalb eines Postortes und zwischen Postorten auf andere Weise als durch die Post ist verboten (Postzwang).

§ 7. Der Postzwang erstreckt sich
1. nicht auf die Beförderung durch eigene Boten und Fuhren die nur von einem Absender abgeschickt sind und postzwangspflichtige Sachen weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen;
2. bei Zeitungen nicht auf den zweimeiligen Umkreis des Verlagsortes.

§ 8. Das Postgeheimnis ist unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

§ 9. Die Verpflichtungen der Eisenbahn gegenüber der Post ergeben sich aus dem Eisenbahn-Postgesetz.

§ 10. Die der Post an öffentlichen Wegen zustehenden besonderen Rechte regelt das Telegraphenwege-Gesetz.

Abschnitt II.

Aufbau der Post.

§ 11. Die Post wird geleitet von dem Reichspostminister. Er erläßt selbständig die erforderlichen Verwaltungsvorschriften; zum Erlaß von Rechtsverordnungen bedarf er der Zustimmung des Reichsrats.

§ 12. Die Bezirksverwaltung und die Aufsicht über den Postbetrieb liegt den Oberpostdirektionen ob.

§ 13. Den Postbetrieb nehmen die Postämter wahr.

Abschnitt III.

Rechte und Pflichten der Postbenutzer.

§ 14. Die Benutzung der Posteinrichtungen erfolgt in der Form der Gemeinnutzung.

§ 15. Rechte und Pflichten der Postbenutzer ergeben sich aus dem Postrecht, aushilfsweise aus den allgemeinen Sätzen des öffentlichen Rechtes.

§ 16. Bei ordnungsmäßiger Inanspruchnahme durch den Benutzer ist die Post zur Zulassung verpflichtet.

§ 17. Der Benutzer hat die ordnungsmäßige Gebühr zu entrichten. Die Postämter sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Gebühren zwangsweise beizutreiben. Den Betroffenen steht dagegen die Beschwerde an die vorgesetzte Oberpostdirektion zu.

§ 18. Der Postbenutzer hat Anspruch auf Entschädigung:

1. beim Verlust von
   a. Einschreibsendungen,
   b. Wertsendungen,
   c. Paketen,
   d. Reisegepäck;
2. Bei der Beschädigung von
   a. Wertsendungen,
   b. Packeten,
   c. Reisegepäck;
3. bei eigner Körperverletzung.

§ 19. Die Entschädigung ist ausgeschlossen,

1. wenn der Benutzer den Schaden ganz oder überwiegend verursacht hat,
2. wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder
3. durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden ist.

§ 20. (Höhe der Entschädigung).

§ 21. Weiteren bei der Gemeinnutzung entstandenen Schaden zu ersetzen, ist die Post nicht verpflichtet.

§ 22. Alle Ansprüche aus der Gemeinnutzung sind zunächst an das Postamt zu richten, bei dem die Inanspruchnahme erfolgt ist. Gegen die Entscheidung des Postamts steht dem Benutzer der Einspruch bei der dem Postamt vorgesetzten Oberpostdirektion zu.

§ 23. Die Ansprüche aus der Gemeinnutzung verjähren in sechs Monaten.

Abschnitt IV.

Beschlußverfahren.

§ 24. Ueber die Einsprüche (§ 22) und Beschwerden (§ 17) der Postbenutzer entscheidet der Beschlußausschuß der Oberpostdirektion.

§ 25. Der Beschlußausschuß besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und zwei Posträten.

§ 26. Der Beschlußausschuß erteilt auf den Einspruch oder die Beschwerde einen schriftlichen Bescheid, der enthalten muß:

1. den Beschluß,
2. die Gründe,
3. die Rechtsmittel.

§ 27. Gegen den Bescheid ist wahlweise die Klage beim Landgericht (Verwaltungskammer) oder die Rechtsbeschwerde an das Reichspostministerium gegeben.

§ 28. Die Rechtsbeschwerde kann nur auf unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes gestützt werden.

§ 29. Ueber die Rechtsbeschwerde entscheidet die Beschlußkammer des Reichspostministeriums.

§ 30. Die Beschlußkammer besteht aus einem Staatssekretär als Vorsitzendem und vier Ministerial- oder Posträten.

§ 31. Die Beschlußkammer erläßt auf die Rechtsbeschwerde einen endgültigen Bescheid, der enthalten muß:
1. den Beschluß,
2. die Gründe.

§ 32. Die Bescheide der Beschlußkammer werden veröffentlicht. Sie sind für die Postverwaltung und die Beschlußausschüsse verbindlich.

§ 33. Für die Einlegung sämtlicher Rechtsmittel besteht eine Ausschlußfrist von 10 Tagen.

§ 34. Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Der Beschwerdeführer kann jedoch vor den Beschlußausschuß geladen oder von einem Beauftragten vernommen werden. Zum Erscheinen oder zur Aussage ist er nicht verpflichtet.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen

(entsprechend Abschnitt IV P.G.).

Abschnitt VI.

Strafverfahren

(entsprechend Abschnitt V P.G,
unter Berücksichtigung der Behörden des Abschnitts IV des Entwurfes).

Abschnitt VII.

Allgemeine Bestimmungen.

(Uebergangsbestimmungen).

Druck von Karl Gleiser in Marburg.